

Global Organic Textile Standard Internationale Arbeitsgruppe

Global Organic Textile Standard

(GOTS)
Version 4.0



Copyright: © 2014, GOTS Internationale Arbeitsgruppe (IWG)

01. März 2014

Kontakt: www.global-standard.org

Anmerkung: Diese sinngemäße Übersetzung des Standards dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des Standards. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Inhaltsverzeichnis

1.1.	Ziel des Standards	4
1.2.	Geltungsbereich und Struktur	4
1.3.	Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat).....	4
1.4.	Label-Abstufung und Kennzeichnung	4
1.5.	Mitgeltende Dokumente	5
2.	Kriterien	6
2.1.	Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern	6
2.2.	Anforderungen an die Zusammensetzung des Fasermaterials	6
2.2.1.	Produkte, die als "kbA/kbT" oder "kbA/kbT in Umstellung" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden	6
2.2.2.	Produkte, die als "hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern" oder als "hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden.....	6
2.3.	Allgemeine Anforderungen an chemische Zusatzstoffe in allen Verarbeitungsstufen.....	6
2.3.1.	Unzulässige bzw. eingeschränkt zulässige Substanzgruppen.....	6
2.3.2.	Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität.....	8
2.3.3.	Bewertung von chemischen Zusatzstoffen	10
2.4.	Besondere Anforderungen und Prüfparameter	10
2.4.1.	Separation und Identifizierung	10
2.4.2.	Spinnen.....	10
2.4.3.	Schlichten und Weben / Stricken.....	10
2.4.4.	Vliesherstellung.....	11
2.4.5.	Vorbehandlung und weitere Nassbehandlungsschritte	11
2.4.6.	Färben	12
2.4.7.	Drucken	12
2.4.8.	Ausrüstung.....	13
2.4.9.	Anforderungen für ergänzende Fasermaterialien und Accessoires	13
2.4.10.	Umweltmanagement.....	15
2.4.11.	Abwasseraufbereitung	15
2.4.12.	Lagerung, Verpackung und Transport	15
2.4.13.	Dokumentation und interne Qualitätskontrolle	16
2.4.14.	Technische Qualitätsparameter.....	17
2.4.15.	Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren.....	17
2.4.16.	Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasermaterialien sowie Zutaten und Accessoires ..	19
3.	Soziale Mindestanforderungen	22
3.1.	Geltungsbereich.....	22
3.2.	Die Beschäftigung ist freiwillig	22
3.3.	Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	22
3.4.	Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen	22
3.5.	Es wird keine Kinderarbeit verrichtet	23
3.6.	Existenzsichernde Löhne	23
3.7.	Keine überlangen Arbeitszeiten	23
3.8.	Es erfolgt keine Diskriminierung	23
3.9.	Es wird eine reguläre Anstellung angeboten	23
3.10.	Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt.....	24
3.11.	Sozialverantwortliches Management	24

4.	Qualitätssicherungssystem	25
4.1.	Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen	25
4.2.	Rückstandsanalysen und Prüfung der technischen Qualitätsparameter	25
	Anhang	26
A)	Besondere Anforderungen für textile Hygieneartikel.....	26
A1)	Umfang.....	26
A2)	Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe	26
A2.1)	Superabsorber Polymere (SAPs)	26
A2.2)	Trennfilme	26
A3)	Besondere Anforderungen für Zusatzstoffe.....	26
A3.1)	Schlichtemittel	26
A3.2)	Farbstoffe	26
A3.3)	Optische Aufheller	27
A3.4)	Duft- und Schmierstoffe	27
B)	Definitionen	28
C)	Liste der Abkürzungen.....	30

Anmerkung: Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind in Anhang B erläutert.

1. Grundlagen

1.1. Ziel des Standards

Ziel dieses Standards ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohfasern über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für den Endverbraucher zu erzielen.

1.2. Geltungsbereich und Struktur

Der Geltungsbereich dieses Standards umfasst die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie Handel und Vertrieb von Textilien, die aus mindestens 70% ökologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Faserprodukte, Garne, Textile Flächen, Bekleidung und textile Mode-Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen und Bettwaren sowie Hygieneartikel handeln.

Bei den Kriterien handelt es sich ausschließlich um obligatorische Anforderungen.

Zum einen gibt der Standard Kriterien vor, die von der gesamte Betriebsstätte, in der *GOTS Waren* verarbeitet werden, einzuhalten sind (2.4.10. Umweltmanagement, 2.4.11. Abwasseraufbereitung, 3. Mindestanforderungen an Sozialkriterien und 4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen), während andere Kriterien spezifisch für die zu zertifizierenden Produkte gelten (alle weiteren Kriterien aus Kapitel 2. und Kapitel 4.2. dieses Standards).

Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne den Zusatz von Chemikalien herzustellen, definiert dieser Standard Kriterien für den Einsatz von natürlichen und chemischen Textilhilfsmitteln (wie z.B. Farbstoffe, Prozesschemikalien und Ausrüstungsmittel), die auf eine Reduzierung der Umweltbelastung sowie eine Minimierung unerwünschter Rückstände auf den gemäß diesem Standard produzierten Textilien abzielen.

1.3. Konformitätszertifikat (Betriebszertifikat)

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller, Händler und -Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen *Zugelassenen Zertifizierer* den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, nach den gültigen GOTS Kriterien zu arbeiten, erhalten ein GOTS Konformitätszertifikat (= Betriebszertifikat, Scope Certificate), ausgestellt nach den Regeln der "Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Konformitätszertifikaten" erstellt. Folgerichtig werden sie als „*Zertifizierter Betrieb*“ angesehen. Konformitätszertifikate führen sowohl die Produkte oder Produktgruppen, die die *Zertifizierten Betriebe* standardkonform anbieten können als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind. *Unterauftragnehmer* und ihre betreffenden Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Konformitätszertifikat desjenigen *Zertifizierten Betriebes* aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

1.4. Label-Abstufung und Kennzeichnung

Der Global Organic Textile Standard sieht eine Unterteilung in zwei Label-Stufen vor. Das einzige Kriterium für die Abstufung ist der Mindestprozentanteil an Fasern aus „kontrolliert biologischer Landwirtschaft“, also entweder aus kontrolliert biologischem Anbau (*kbA*) oder kontrolliert biologischer Tierhaltung (*kbT*) bzw. "*kbA/kbT in Umstellung*" im zertifizierten Produkt. Die Kennzeichnung von Produkten als "*in Umstellung*" ist nur möglich, wenn der Standard, auf dem die Zertifizierung der Fasererzeugung beruht, die Möglichkeit einer solchen Kennzeichnung für die betreffende Faser vorsieht.

Ausschließlich Textilien (Fertigwaren oder Vorstufenprodukte), die von einem *Zertifizierten Betrieb* unter Einhaltung des GOTS hergestellt und von einem *Zugelassenen Zertifizierer* zertifiziert wurden (= *GOTS Waren*), können folgendermaßen gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden:

a) "*kbA/kbT*" ("organic") oder "*kbA/kbT - in Umstellung*" ("organic in conversion") bzw.

b) "hergestellt aus x % *kbA/kbT*-Fasern" ("made with x% organic materials") oder "hergestellt aus x % Fasern aus *kbA/kbT in Umstellung*" ("made with x% organic – in conversion materials")

und mit dem GOTS Logo (oder unter Verwendung des Zusatzes „Global Organic Textile Standard“ oder der Abkürzung GOTS).

Zusätzlich muss der Hinweis auf den *Zugelassenen Zertifizierer*, der die betreffenden Produkte zertifiziert hat (z.B. Name des Zertifizierers und/oder Logo) sowie der Lizenznummer des *Zertifizierten Betriebes* (wie vom *Zugelassenen Zertifizierer* vergeben) angebracht werden.

In jedem Fall darf nur ein *Zertifizierter Betrieb* eine GOTS-Kennzeichnung auf einem Produkt/der Verpackung anbringen und diese muss vor der Anbringung durch den *Zugelassenen Zertifizierer* des *Zertifizierten Betriebes* freigegeben worden sein. Die GOTS Kennzeichnung darf grundsätzlich nur in Übereinstimmung mit den Kriterien des GOTS *Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens* verwendet werden.

1.5. *Mitgeltende Dokumente*

Neben dem vorliegenden Standard hat die *GOTS Internationale Arbeitsgruppe (IWG)* die folgenden offiziellen Dokumente herausgegeben, die für *Zugelassene Zertifizierer* und Anwender des GOTS verbindliche Erläuterungen und Regelungen enthalten:

- *Manual für die Anwendung des Global Organic Textile Standard:*

enthält Interpretationen und Erläuterungen zu einzelnen GOTS Kriterien. Das Manual soll inkonsistente, unangemessene oder falsche Auslegungen des Standards verhindern. Zudem enthält es Vorgaben und detaillierte Anweisungen bezüglich der Anwendung des Standards und der Umsetzung des im Standard geregelten Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer.

- *Lizenzierungs- und Labelling Leitfaden:*

Spezifiziert die Lizenzbedingungen für Unternehmen, die am GOTS Programm teilnehmen und listet die entsprechenden Lizenzgebühren auf. Des Weiteren regelt der Leitfaden die Verwendung des eingetragenen Qualitätszeichens 'Global Organic Textile Standard' (GOTS Logo) im Sinne einer korrekten und einheitlichen Kennzeichnung von Produkten sowie die Verwendung des Logos in Katalogen, Anzeigen oder *anderen Publikationen*.

- *Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Konformitätszertifikaten (Scope Certificates, SCs):*

Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätszertifikaten.

- *Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten (Transaction Certificates, TCs):*

Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten.

- *Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für chemische Zubereitungen (Letters of Approval):*

Enthält eine detaillierte Anweisungen hinsichtlich der Grundsätze, dem Layout und Format und des Textes für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für *Zubereitungen* (Farb- und Textilhilfsmittel), die als Zusätze für die Veredlung von GOTS zertifizierten Textilprodukten zugelassen werden.

- *Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierer (Akkreditierungsdokument):*

Spezifiziert das Zulassungs- und Kontrollverfahren für Zertifizierer und definiert die Anforderungen an Zertifizierer, die GOTS Zertifizierungen durchführen und das Qualitätssicherungssystem umsetzen.

2. Kriterien

2.1. Anforderungen an die Erzeugung ökologischer Fasern

Zugelassen sind Naturfasern, die aus kontrolliert biologischem Anbau/ kontrolliert biologischer Tierhaltung (*kbA/kbT*) oder aus *kbA/kbT* in Umstellung stammen und gemäß der EU Bioverordnung EC 834/2007, dem USDA National Organic Program (NOP), oder einem (anderen) Standard der, IFOAM Family of Standards' für den relevanten Herstellungsbereich (Pflanzenanbau oder Tierhaltung) zertifiziert sind. Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den gewählten Standard aufweisen, nach dem sie zertifiziert. Anerkannte Akkreditierungen sind die ISO 65 / 17065 Akkreditierung, NOP Akkreditierung, IFOAM Akkreditierung sowie IFOAM Global Organic Systems Akkreditierung. Die Zertifizierung von Produkten als "*kbA/kbT* - in Umstellung" ist nur möglich, wenn der Standard, auf dem die Zertifizierung der Faserproduktion beruht, die Möglichkeit einer solchen Zertifizierung für die betreffende Faser vorsieht. Der Status der Fasern als "*in Umstellung*" muss bei der Kennzeichnung so angegeben werden, wie es in Kapitel 1.4. dieses Standards spezifiziert ist.

2.2. Anforderungen an die Zusammensetzung des Fasermaterials

2.2.1. Produkte, die als "*kbA/kbT*" oder "*kbA/kbT* in Umstellung" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden

Mindestens 95% des Fasermaterials der Produkte – außer *Zutaten und Accessoires* – müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (*kbA* bzw. *kbT*) oder aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft in Umstellungsphase stammen (wobei die Qualität der Fasern als "*in Umstellung*" bei der Kennzeichnung so angegeben werden muss wie in Kapitel 1.4. und 2.1. dieses Standards vorgeschrieben). Bis zu 5% des Faseranteils eines Produktes dürfen aus solchen nicht ökologisch erzeugten Fasern bestehen, die unter „Ergänzende Fasermaterialien“ in Kapitel 2.4.9. aufgeführt sind. Die Prozentangaben beziehen sich auf das Gewicht des Faseranteils eines Produktes unter Normalbedingungen (konditioniert hinsichtlich des Feuchtegehalts).

2.2.2. Produkte, die als "*hergestellt aus x % kbA/kbT-Fasern*" oder als "*hergestellt aus x % Fasern aus kbA/kbT in Umstellung*" gekennzeichnet, beworben und vertrieben werden

70% oder mehr der Fasern – außer *Zutaten und Accessoires* – müssen aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft (*kbA* bzw. *kbT*) oder aus kontrolliert biologischer Landwirtschaft *in Umstellung* stammen (wobei die Qualität der Fasern als "*in Umstellung*" bei der Kennzeichnung so angegeben werden muss wie in Kapitel 1.4. und 2.1. dieses Standards vorgeschrieben). Bis zu 30% des Faseranteils eines Produktes können aus solchen nicht ökologisch erzeugten Fasern bestehen, die unter „Ergänzende Fasermaterialien“ in Kapitel 2.4.9. aufgeführt sind.

Die Prozentangaben beziehen sich auf das Gewicht des Faseranteils eines Produktes unter Normalbedingungen (konditioniert hinsichtlich des Feuchtegehalts).

2.3. Allgemeine Anforderungen an chemische Zusatzstoffe in allen Verarbeitungsstufen

2.3.1. Unzulässige bzw. eingeschränkt zulässige Substanzgruppen

Die folgende Tabelle listet Substanzgruppen auf, die (gegebenenfalls) in der herkömmlichen Textilverarbeitung eingesetzt werden, die aber aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen ausdrücklich in allen Verarbeitungsstufen bei der Erzeugung von *GOTS Waren* verboten oder eingeschränkt sind. Sie kann jedoch nicht als vollständige und umfassende Liste aller Chemikalien gewertet werden, die der *GOTS* ausschließt oder einschränkt. Weitere Verbote oder Beschränkungen von Substanzgruppen oder einzelnen Substanzen, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt werden, ergeben sich auch aus den Toxizitätsanforderungen in Kapitel 2.3.2. oder aus anderen Kriterien dieses Standards.

Substanzklasse	Kriterien
Aromatische und/oder halogenierte Lösungsmittel	Unzulässig
Bromierte und chlorierte Flammhemmer	Unzulässig
Chlorierte Benzene	Unzulässig
Chlor-Phenole (sowie ihre Salze und Ester)	Unzulässig (wie TCP, PCP)
Komplexbildner und Tenside	Unzulässig sind: <ul style="list-style-type: none"> • Alle APs und APEOs (z.B. NP, OP, NPEO, OPEO, andere APEOs mit funktionalen Endgruppen, APEO-Polymere) • EDTA, DTPA, NTA • LAS, α-MES
Hormonell wirksame Substanzen	Unzulässig
Formaldehyd und andere kurzkettige Aldehyde	Unzulässig sind <i>Zusätze</i> , die Formaldehyd oder andere kurzkettige Aldehyde enthalten oder während ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung erzeugen/freisetzen.
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	Unzulässig sind alle <i>Zusätze</i> , die: <ul style="list-style-type: none"> • GVO enthalten • Enzyme enthalten die mittels GVO hergestellt wurden • Aus GVO-Rohstoffen hergestellt wurden (z.B. Stärken, Tenside oder GV Pflanzenöle)
Schwermetalle	Unzulässig; <i>Zusätze</i> müssen „schwermetallfrei“ sein; Verunreinigungen dürfen die in Anhang B definierten Grenzwerte nicht übersteigen. Ausnahmen für Farbstoffe und Pigmente sind in Kapitel 2.4.6. und 2.4.7. geregelt.
Zusatzstoffe (z.B. Azo-Farbstoffe und Pigmente), die krebserregende Arylamin-Verbindungen (MAK III, Kategorie 1,2,3,4) freisetzen können.	Unzulässig
Zusatzstoffe, die funktionale Nanopartikel (= Partikel mit einer Größe < 100nm) enthalten	Unzulässig
Zusatzstoffe, die halogenierte Verbindungen enthalten	Unzulässig sind Zusatzstoffe, die > 1% <i>permanentes AOX</i> enthalten. Ausnahmen für Pigmente sind in Kapitel 2.4.7. geregelt.
Zinnorganische Verbindungen	Unzulässig (z.B. DBT, MBT, TBT, DOT, TPHT)
Weichmacher	Unzulässig sind: PAH, Phthalate, Bisphenol A sowie alle Weichmacher mit potentiell endokrin wirksamen Substanzen
Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFCs)	Unzulässig (wie PFCA (incl. PFOA), PFSA (incl. PFOS) and FTOH)
Quaternäre Ammoniumverbindungen	Unzulässig; DTPMAC, DSDMAC und DHTDMAC
Kurzkettige chlorierte Paraffine (SCCPs, C ₁₀₋₁₃)	Unzulässig

Substanzklasse	Kriterien
<i>Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten ist</i>	Unzulässig
<i>Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt ist</i>	Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind. Substanzen, die in der Verordnung EC 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII), der " Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe für die Zulassung" der Europäischen Agentur für Chemische Stoffe (ECHA) sind verboten.

2.3.2. Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität

Substanzklasse	Kriterien																								
<i>Zusatzstoffe</i> , die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (bzw. Risiko-Sätzen) bezüglich ihrer Gesundheitsgefahren eingestuft sind	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Substanzen</i>, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden. - <i>Zubereitungen</i>, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen belegt sind - <i>Zubereitungen</i> die mindestens eine <i>Substanz</i> enthalten, die nach mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft ist (gemäß Einstufungs- und Kennzeichnungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS), der Vereinten Nationen, Anhang 3): <table border="0"> <tr><td>H300</td><td>Lebensgefahr bei Verschlucken</td></tr> <tr><td>H310</td><td>Lebensgefahr bei Hautkontakt</td></tr> <tr><td>H330</td><td>Lebensgefahr bei Einatmen</td></tr> <tr><td>H340</td><td>Kann genetische Defekte verursachen</td></tr> <tr><td>H341</td><td>Kann vermutlich genetische Defekte verursachen</td></tr> <tr><td>H350</td><td>Kann Krebs erzeugen</td></tr> <tr><td>H351</td><td>Kann vermutlich Krebs erzeugen</td></tr> <tr><td>H360</td><td>Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H361</td><td>Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen</td></tr> <tr><td>H370</td><td>Schädigt die Organe</td></tr> <tr><td>H371</td><td>Kann die Organe schädigen</td></tr> <tr><td>H372</td><td>Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition</td></tr> </table> <p>Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach dem GHS bewertet werden, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548EEC, geändert und revidiert durch Verordnung EC 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p>	H300	Lebensgefahr bei Verschlucken	H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt	H330	Lebensgefahr bei Einatmen	H340	Kann genetische Defekte verursachen	H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen	H350	Kann Krebs erzeugen	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen	H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen	H370	Schädigt die Organe	H371	Kann die Organe schädigen	H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken																								
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt																								
H330	Lebensgefahr bei Einatmen																								
H340	Kann genetische Defekte verursachen																								
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen																								
H350	Kann Krebs erzeugen																								
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen																								
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen																								
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen																								
H370	Schädigt die Organe																								
H371	Kann die Organe schädigen																								
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition																								

Substanzklasse	Kriterien
Zusatzstoffe , die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen oder Risiko-Sätzen bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind	<p>Unzulässig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Substanzen</i> die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind, wenn sie direkt als Zusatzstoff verwendet werden - <i>Zubereitungen</i>, die mit mindestens einem der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen / R-Sätzen eingestuft sind <p>a) gemäß Einstufungssystematik des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen, Anhang 3</p> <ul style="list-style-type: none"> H400: Sehr giftig für Wasserorganismen H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung H411: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung <p>Für <i>Zusatzstoffe</i> die nach dem GHS bewertet werden, für die aufgrund einer (nationalen) Umsetzung des GHS nicht die kodierten H-Sätze vorliegen, werden die zugehörigen Gefahrklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3 angewendet. Für <i>Zusatzstoffe</i>, die nach der Risiko-Satz Kennzeichnung (Richtlinie 67/548/EEC, geändert und revidiert durch Verordnung EC 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden R-Sätze anzuwenden.</p> <p>und</p> <p>b) gemäß Einstufungssystem des EU-GHS (Verordnung EC 1272/2008):</p> <ul style="list-style-type: none"> EUH 059: Gefährlich für die Ozonschicht <p>und</p> <p>c) gemäß der R-Satz Einstufung:</p> <ul style="list-style-type: none"> R54: Giftig für Pflanzen R55: Giftig für Tiere R56: Giftig für Bodenorganismen R58: Kann längerfristig schädliche Wirkung auf die Umwelt haben.
Zusatzstoffe die bio-akkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind	<p>Unzulässig sind <i>Substanzen</i>, wenn sie direkt als <i>Zusatzstoff</i> verwendet werden, und <i>Zubereitungen</i> die eingestuft sind mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> H413: Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung (beziehungsweise R53), die sowohl <i>bio-akkumulierbar</i>¹⁾ als auch nicht leicht <i>abbaubar</i>^{2), 3)} sind.

1) Eine *Substanz* oder *Zubereitung* wird als (möglicherweise) bio-akkumulierbar betrachtet, wenn der Biokonzentrationsfaktor BCF ≥ 500 oder falls nicht verfügbar wenn der $\log K_{ow}$ (=Logarithmus des N-Oktanol - Wasser Verteilungskoeffizienten) ≥ 4

2) Testanforderungen: >70% OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode nach Fußnote der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme von Testmethoden die sich auf die Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB und CSB verfügbar sind, gelten die *Zusatzstoffe* als leicht biologisch abbaubar, wenn das Verhältnis BSB5/CSB $\geq 0,5$ ist.

3) Dieses Kriterium gilt nicht für *Zubereitungen*, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z.B. Pigmentzubereitungen)

Des Weiteren müssen alle verwendeten *Zubereitungen* die folgenden Anforderungen erfüllen:

Parameter	Kriterien
Orale Toxizität ¹⁾	LD ₅₀ > 2000 mg/kg ²⁾
Aquatische Toxizität ³⁾	LC ₅₀ , EC ₅₀ , IC ₅₀ > 1 mg/l
Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit/Elementierbarkeit ⁴⁾ zur aquatischen Toxizität ³⁾	nur erlaubt, wenn: <ul style="list-style-type: none"> < 70% und > 100 mg/l > 70% und > 10 mg/l > 95% und > 1 mg/l

1) Der Einsatz neuer Tierversuche zur Bestimmung unbekannter LD50 Werte im Verlauf des GOTS-Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe (vgl. Kapitel 2.3.3.) ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden (z.B. Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Expertenbewertung, In-vitro Tests)

anzuwenden, um die unbekanntenen Werte zu bestimmen.

- 2) Substanzen und Zubereitungen, wie z.B. Laugen und Säuren, die diese Toxizitätsanforderung ausschließlich aufgrund ihres pH-Wertes nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- 3) Zulässige Testmethoden [Testdauer]: Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC₅₀/ EC₅₀ Werte im Verlauf des GOTS-Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden zu OECD 203 [96hr] und EC₅₀ Daphnien, OECD 202 [48Std] (z.B. Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE), validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Fisch-Ei-Test (Fisch Embryo Toxizitätstest, FET), In-vitro Test) angewendet werden, um die unbekanntenen Werte zu bestimmen; IC₅₀; Algen, OECD 201 [72Std].
- 4) Zulässige Testmethoden: OECD 301 A, OECD 301 E, ISO 7827, OECD 302 A, ISO 9887, OECD 302 B, ISO 9888 oder OECD 303 A; Um den Grenzwert von 70% einzuhalten muss eine Zubereitung, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80% aufweisen oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301 B, ISO 9439, OECD 301 C, OECD 302 C, OECD 301 D, ISO 10707, OECD 301 F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60% erreichen. Um den 95% Grenzwert einzuhalten, muss eine Zubereitung immer eine Abbaubarkeit von 95% aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde. Testdauer für alle Methoden: 28 Tage

2.3.3. Bewertung von chemischen Zusatzstoffen

Alle chemischen Zusatzstoffe, die zur Herstellung von *GOTS Waren* eingesetzt werden sollen, müssen vor ihrer Verwendung von einem *Zugelassenen Zertifizierer* bewertet und freigegeben werden. *Zubereitungen* müssen von einem für den relevanten Akkreditierungsbereich „Zulassung von chemischen *Zusatzstoffen* auf Positivlisten“ *Zugelassenen Zertifizierer* bewertet werden und ihre Handelsnamen müssen vor der Verwendung auf einem entsprechenden Konformitätsdokument (Positivliste, "letter of approval") registriert sein.

Die Zulassung muss vom jeweiligen Chemiehersteller oder dem Lieferanten der *Zubereitung* beantragt werden. Diese erhalten auch die Konformitätsdokumente, die durch die *zugelassenen Zertifizierer* ausgestellt werden und die Handelsnamen der *Zubereitungen* enthalten, für die eine Zulassung beantragt wurde und für die die Übereinstimmung mit den Kriterien dieses Standards festgestellt wurde.

Für sämtliche chemischen *Zusatzstoffe* (*Substanzen* und *Zubereitungen*) muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) verfügbar sein, das gemäß einer anwendbaren und anerkannten Norm oder Richtlinie erstellt wurde. Die *Zugelassenen Zertifizierer* haben, wenn dies als notwendig erachtet wird und angemessen ist, weitere Informationsquellen (wie z.B. zusätzliche toxikologische oder Umweltdaten zu einzelnen Bestandteilen des jeweiligen Hilfsmittels, Prüfberichte, unabhängige Laboranalysen sowie Rückverfolgbarkeitsprüfungen der Inhaltstoffe) zur Bewertung heranzuziehen.

2.4. Besondere Anforderungen und Prüfparameter

2.4.1. Separation und Identifizierung

Auf sämtlichen Stufen der Lieferkette muss gewährleistet sein, dass kontrolliert biologische und konventionelle Fasern nicht vermischt werden und dass kontrolliert biologische Fasern und *GOTS Waren* nicht durch Kontakt mit unzulässigen Substanzen kontaminiert werden.

Sämtliche ökologischen Rohstoffe müssen auf allen Stufen der Lieferkette eindeutig als solche gekennzeichnet und identifizierbar sein.

2.4.2. Spinnen

Erlaubt sind nur solche *Zusatzstoffe*, die die in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.2. definierten Grundanforderungen erfüllen. Sämtliche Paraffine müssen vollständig raffiniert sein mit einem Restölgehalt von höchstens 0,5%.

2.4.3. Schlichten und Weben / Stricken

Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche *Substanzen* und Carboxymethylcellulose (CMC).

Synthetische Schlichtemittel, die die grundlegenden Anforderungen der Kapiteln 2.3.1 und 2.3.2 erfüllen, dürfen bis maximal 25% an der Gesamtschlachte und nur in Kombination mit natürlichen *Substanzen* verwendet werden, kalkuliert auf Basis der Trockensubstanz. Sofern solche synthetischen

Schlichtemittel aus dem Abwasser des Entschlichteprozesses mit einem Anteil von > 80% wiedergewonnen bzw. recycelt werden, können sie ohne gewichtsmäßige Limitierung in der Gesamtschlichte verwendet werden.

Die beim Stricken / Weben verwendeten Öle dürfen keine Schwermetalle enthalten. Andere *Zusatzstoffe* sind nur auf der Basis von *natürlichen Rohstoffen* erlaubt.

2.4.4. Vliesherstellung

Erlaubt sind nur mechanische Verfahren, wie mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln, z.B. Wasserstrahlverfestigung.

2.4.5. Vorbehandlung und weitere Nassbehandlungsschritte

Parameter	Kriterien
Ammoniakbehandlung	Unzulässig; Ausnahme: erlaubt in der Nachbehandlung von Wolle, wenn diese im geschlossenen System erfolgt.
Bleichen	Nur auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon etc.) Für Produkte, die nicht aus Baumwollfasern bestehen und bei denen der Einsatz von Sauerstoff-Bleichmitteln keine ausreichende Funktion erzielt, können <i>Zugelassene Zertifizierer</i> Ausnahmen gewähren, solange die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. eingehalten werden.
Kochen, Beuchen, Waschen	Erlaubt sind nur Hilfsmittel, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen. Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten.
Chlorierung von Wolle	Unzulässig
Entschlichten	Erlaubt sind nur GVO-freie enzymatisches Entschlichtemittel und Hilfsstoffe, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen.
Mechanische/thermische Behandlungen	Erlaubt
Merzerisieren	Nur erlaubt mit <i>Zusatzstoffen</i> , welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen. Alkalien müssen recycelt werden.
Optische Aufhellung	Erlaubt sind nur solche optischen Aufheller, welche die Kriterien für die Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen gemäß Kapitel 2.4.6. erfüllen.
Andere, nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden	Erlaubt sind mechanische / thermische Vorbehandlungsmethoden und Verfahren unter Verwendung von <i>Substanzen</i> auf Basis von <i>natürlichen Rohstoffen</i> .

2.4.6. Färben

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farb- und Hilfsstoffen	<p>Erlaubt sind ausschließlich solche natürlichen und synthetischen Farb- und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen.</p> <p>Verboten sind Dispersionsfarbstoffe, die als allergisierend eingestuft sind.</p> <p>Unzulässig sind Farbstoffe, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe) mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - generelle Ausnahme für Eisen; - spezifische Ausnahme für Kupfer: bis zu 5% Gewichtsanteil in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen. <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind, ist verboten.</p>

2.4.7. Drucken

Parameter	Kriterien
Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche und synthetischen Farb- und Hilfsstoffe sowie Pigmente, welche die Anforderungen gemäß Kapitel 2.3.1 und 2.3.2 erfüllen.</p> <p>Flockdruck ist mit GVO-freien natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, sofern die verwendeten Fasern die Rückstandsgrenzwerte gemäß Kapitel 2.4.16 erfüllen.</p> <p>Ammoniak ist als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten erlaubt.</p> <p>Unzulässig sind Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z.B. Metallkomplexfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit folgenden Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generelle Ausnahme für Eisen - Spezifische Ausnahme für Kupfer: bis zu 5% Gewichtsanteil in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen und Pigmenten. <p>Während generell Zusatzstoffe, die > 1% permanentes AOX enthalten unzulässig sind, gilt für gelbe, grüne und violette Pigmente als Ausnahme ein Grenzwert von 5%.</p> <p>Unzulässig sind Ätzdruckverfahren, die aromatische Lösungsmittel, Phthalate oder chlorierte Kunststoffe (z.B. PVC) verwenden.</p> <p>Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies abstammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind, ist verboten.</p>

2.4.8. Ausrüstung

Parameter	Kriterien
Auswahl von Ausrüstungsverfahren und Hilfsmitteln	<p>Erlaubt sind mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstungsverfahren.</p> <p>Erlaubt sind ausschließlich natürliche und synthetische <i>Zusatzstoffe</i>, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 2.3.1. und 2.3.2. erfüllen.</p> <p>Grundsätzlich verboten sind synthetische <i>Zusatzstoffe</i> für antimikrobielle Ausrüstung (einschließlich Biozide), Beschichtungen, Füllungen und Versteifungen, Glanz- und Mattierungsausrüstungen sowie Beschwerung.</p> <p>Verboten sind Ausrüstungen, die für den ausführenden <i>Mitarbeiter</i> als gesundheitsschädlich zu bewerten sind (wie z.B. das Sandstrahlen von Denim).</p>

2.4.9. Anforderungen für ergänzende Fasermaterialien und Accessoires

Ergänzende Fasermaterialien	Kriterien
<p>Fasern aus nicht-ökologischem Anbau, die für den verbleibenden Restanteil in der Materialzusammensetzung zugelassen sind (maximal 5% gemäß Kapitel 2.2.1. und maximal 30% gemäß Kapitel 2.2.2.).</p>	<p>Zugelassen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • konventionelle natürliche Fasern <ul style="list-style-type: none"> - alle GVO freien pflanzlichen Fasern außer konventioneller Baumwolle und alle tierische Fasern außer konventioneller Agorawolle • Regeneratfasern <ul style="list-style-type: none"> - aus Rohstoffen aus kontrolliert biologischem Anbau/Tierhaltung - aus <i>Pre- und Post-consumer</i> Abfallstoffen - aus Rohmaterialien, die gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sind <p>Verwendete Rohstoffe müssen GVO-frei sein (Zelluloseartige Fasern wie Viskose, Modal, Lyocell oder Acetat) und Eiweißfasern</p> • sonstige Regeneratfasern <ul style="list-style-type: none"> - die verwendeten Rohstoffe müssen GVO-frei sein - ihre Verwendung ist begrenzt auf maximal 10% bzw. 25% für Strumpfwaren, Leggings und <i>Sportbekleidung</i> • Recycelte synthetische (Polymer)-Fasern aus Pre- und Post-consumer Abfallstoffen: <ul style="list-style-type: none"> - nur Polyester, Polyamid, Polypropylen und Polyurethan (Elasthan) sind zugelassen. • sonstige synthetische Fasern <ul style="list-style-type: none"> - nur Polyamid, Polypropylen und Polyurethan (Elastan) - ihre Verwendung ist begrenzt auf maximal 10% bzw. 25% für Strumpfwaren, Leggings und <i>Sportbekleidung</i> • Fasern aus Edelstahl und mineralische Fasern: <ul style="list-style-type: none"> - ihre Verwendung ist begrenzt auf maximal 10% <p>Asbest-, Carbon- und Silberfasern sind nicht zugelassen.</p> <p>Das ergänzende Fasermaterial kann entweder mit den Bio- Fasern zur Herstellung der textilen Fläche verwendet oder für bestimmte Bestandteile (z.B. Ärmel, Kragen, Füllungen) eingesetzt werden. Die Mischung von kbA/kbT-Fasern und konventioneller Fasern derselben Faserart in einem Produkt ist nicht zulässig.</p> <p>Das ergänzende Fasermaterial muss den Rückstandsgrenzwerten gemäß Kapitel 2.4.16. entsprechen.</p>

Zutaten und Accessoires	Kriterien
Materialien allgemein	<p>Erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Natürlichen Rohstoffe</i>, auch biotische Materialien (wie z.B. natürliche (kbA/kbT) Fasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Muscheln) und anorganische Materialien (wie z.B. Minerale, Metalle, Stein). • Regenerierte und synthetische Materialien, vorausgesetzt ihr Gebrauch ist nicht ausdrücklich für die beabsichtigte Anwendung in der unten aufgeführten Liste von Zutaten eingeschränkt oder ausgeschlossen. <p>Verboten ist der Einsatz von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asbest • Carbonfasern • Silberfasern (Filament, behandelt) • Chrom (z.B. als Bestandteil von Metall oder in der Ledergerbung, lediglich Edelstahl ist ausgenommen und erlaubt) • Nickel (z.B. als Bestandteil von Metall, lediglich Edelstahl ist ausgenommen und erlaubt) • Material von bedrohten Tier-, Pflanzen- oder Holzarten • Chlorierte Kunststoffe (z.B. PVC) <p>Materialien für <i>Accessoires</i> und <i>Zutaten</i> dürfen keine der Substanzen enthalten, die in Kapitel 2.3.1. aufgelistet sind und müssen die betreffenden Rückstandsgrenzwerte gemäß Kapitel 2.4.16. einhalten.</p>
Applikationen , Einfassungen, Kordeln, Hutbänder, Spitzen, Futterstoff	<p>Erlaubt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>natürliche Rohstoffe</i> • Materialmischungen, die zu wenigstens 70% kbA/kbT Fasern (in Umstellung) enthalten mit Fasern die unter „ergänzende Fasermaterialien“ aufgeführt sind.
Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Borten, elastische Bänder und Garne, Stickgarne, Reiß-, Klettverschlüsse und andere Verschlusssysteme, Einlagen, Etiketten, Einsätze, Taschenbeutel, Nahtbund, Nähfäden, Schulterpolster	Es gelten die Anforderungen wie unter „Materialien allgemein“ definiert.
Füllungen und Ausstopfmaterien	Wenn textile Fasern verwendet werden, gelten die Materialanforderungen aus Kapitel 2.2.1. bzw. Kapitel 2.2.2. (da Füllstoffe aus Fasern nicht als Accessoires betrachtet werden). Wenn nichttextile Materialien verwendet werden, sind nur <i>natürliche Rohstoffe</i> erlaubt. Diese müssen aus kbA/kbT Erzeugung (in Umstellung) stammen, falls diese Zertifizierung für die Art des verwendeten Materials möglich ist (z.B. für pflanzliche Materialien wie Getreidespelzen oder tierische Materialien wie Federn.)
Trägermaterialien	<p>Es gelten die Anforderungen wie unter „Materialien allgemein“ definiert.</p> <p>Latexschäume, die in Matratzen verwendet werden, müssen aus zertifiziertem kbA Latex (in Umstellung) stammen, oder aus Latex, welches gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert ist. Polyurethanschäume sind in Matratzen nicht erlaubt.</p>
Andere, nicht ausdrücklich aufgeführte <i>Zutaten</i>	Es gelten die Anforderungen wie unter „Materialien allgemein“ definiert.

2.4.10. Umweltmanagement

Alle Betriebe müssen sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungsschritte gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen (einschließlich derjenigen Vorgaben, die sich auf Abluft, Abwasseremissionen sowie auf Abfall und den Umgang mit Klärschlamm beziehen).

Sie müssen über eine schriftliche Umweltpolitik verfügen und Abläufe etabliert haben, die die Überwachung und die Verbesserung der betreffenden Umweltleistungen in ihren Örtlichkeiten gewährleisten. Je nach Verarbeitungsstufe des Betriebes haben die verfügbaren Daten und Abläufe folgendes zu beinhalten:

- zuständige Person;
- Daten zu Wasser- und Energiequellen und -verbräuchen pro kg erzeugtem Textil;
- Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Wasser- und Energieverbrauch pro kg erzeugtem Textil;
- Maßnahmen zur Überwachung von Abfall und Umwelteintrag;
- Maßnahmen zur Reduzierung von Abfall und Umwelteinträgen
- zu treffende Maßnahmen im Falle von Entsorgungs- und Verschmutzungsvorfällen;
- Dokumentation zum Training des Personals zum sparsamen Umgang mit Wasser und Energie, zur richtigen und sparsamen Verwendung von Chemikalien und ihrer korrekten Entsorgung;
- Programm zur Verbesserung.

Nassveredlungsbetriebe müssen vollständige Protokolle über die Verwendung von Chemikalien, den Energie- und Wasserverbrauch sowie über die Abwasseraufbereitung einschließlich der Entsorgung von Klärschlämmen führen. Insbesondere müssen sie kontinuierlich Abwassertemperatur, Abwasser-pH-Wert und die Sedimentmengen messen und überwachen.

2.4.11. Abwasseraufbereitung

Das Abwasser sämtlicher Nassveredlungsbetriebstätten muss einer funktionellen internen oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in Umwelt eingeleitet wird. Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Anforderungen für die Abwasserbehandlung (einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Farbigkeit und Rückstände von (chemischen) Schadstoffen sowie Einhaltung der Einleitungswege) müssen erfüllt sein. In die Umwelt eingeleitetes Abwasser darf einen Wert von 20 g CSB/kg verarbeitetem Textil nicht überschreiten. Für das Entfetten von Schweißwolle gelten ausnahmsweise 45g CSB/kg.

Behandlung von Abwasser aus der Wasserröste von Bastfasern muss eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95% für Hanffasern und 75% für alle anderen Bastfasern erreichen.

Abwasser muss bei der Einleitung in Oberflächengewässer zusätzlich einen pH-Wert zwischen 6 und 9 aufweisen (es sei denn, der pH-Wert des eingehenden Wassers liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von weniger als 35 C° aufweisen (sofern die Temperatur des eingehenden Wassers nicht über diesem Wert liegt).

Abwasseranalysen müssen regelmäßig bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und die Ergebnisse dokumentiert werden.

2.4.12. Lagerung, Verpackung und Transport

Ökologische Textilien müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung mit unzulässigen *Substanzen* sowie eine Vermischung oder Vertauschung mit konventionellen Produkten oder Bestandteilen verhindert wird.

Das Verpackungsmaterial darf keine Chlorierten Kunststoffe (z.B. PVC) enthalten. Sämtliches Papier

und Kartonagen, die als Verpackungsmaterialien von *GOTS Waren* im Einzelhandel eingesetzt werden (einschließlich Papier und Pappe, welches als Material zur Aus- und Kennzeichnung dieser Artikel eingesetzt wird - wie Hangtags oder Bänderolen) müssen aus recyceltem *Pre- oder Post-consumer Abfallmaterial* hergestellt sein oder gemäß einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert sein.

Transportmittel und -wege müssen dokumentiert werden.

Sofern in Lagerräumen / Transportmitteln Pestizide bzw. Biozide verwendet werden müssen, müssen diese dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen.

2.4.13. Dokumentation und interne Qualitätskontrolle

Die Betriebsverfahren und -praktiken müssen durch effektive, dokumentierte Kontrollsysteme und Unterlagen gestützt werden, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu ermöglichen:

- Herkunft, Art und Menge der kbA/kbT Fasermaterialien sowie der ergänzenden Fasermaterialien, Zutaten und Accessoires sowie der *Zusatzstoffe*, die dem Betrieb angeliefert wurden
- Warenströme innerhalb der Betriebsstätte (durchgeführte Verarbeitungs-/Herstellungsschritte, verwendete Rezepturen, Lagerbestände)
- Zusammensetzung der hergestellten Produkte
- Art, Menge und Empfänger von *GOTS Waren*, die den Betrieb verlassen haben
- Alle anderen Informationen, die für eine korrekte Inspektion des Betriebs erforderlich sein können.

Unterlagen die für die Inspektion relevant sind, sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Zertifizierte Betriebe, die kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen für die gesamte Einkaufsmenge gültige Warenbegleitzertifikate (= Transaktionszertifikate, TCs), welche von einem gemäß Absatz 2.1 anerkannten Zertifizierer ausgestellt sind, beziehen und aufbewahren.

Zertifizierte Betriebe, die *GOTS Waren* einkaufen, müssen GOTS-Warenbegleitzertifikate (TCs), ausgestellt von einem *Zugelassenen Zertifizierer* für die gesamte Einkaufsmenge der *GOTS Waren* beziehen und aufbewahren. In Übereinstimmung mit der zugehörigen Policy ist die Ausstellung von TCs, die mehrere Lieferungen umfassen, unter bestimmten Bedingungen möglich. Der höchstmögliche Zeitraum, den ein einzelnes TC abdecken darf, ist 3 Monate.

Der Empfänger von kbA/kbT Fasern und *GOTS Waren* muss die Unversehrtheit der Verpackung bzw. des Behälters überprüfen und Herkunft und Art der zertifizierten Produkte anhand der Produktkennzeichnung und der Informationen aus den Warenbegleiddokumenten (z.B. Rechnung, Lieferschein, Warenbegleitzertifikat) kontrollieren.

Im Falle jeglichen Zweifels über die GOTS Konformität eines Produkts darf dieses erst nach Ausräumen dieses Zweifels der Verarbeitung bzw. Verpackung zugeführt werden.

Ein *Zertifizierter Betrieb* muss mit jedem *Lohnverarbeiter* einen Vertrag geschlossen haben, in dem alle Bedingungen für die beauftragten Verarbeitungsschritte festgelegt sind, und bleibt letztlich verantwortlich für die Einhaltung aller Kriterien dieses Standards.

2.4.14. Technische Qualitätsparameter

Jedes gemäß diesem Standard gelabelte Endprodukt sollte den folgenden technischen Qualitätsparametern entsprechen. Der Lizenznehmer hat in der Produktdeklaration des Endprodukts Informationen über jegliche (potentielle) Nichteinhaltung dieser Anforderungen anzugeben.

Parameter	Kriterien	Testmethode
Reibechtheit, trocken	3-4	ISO 105x12
Für Fasergemische	3	
Reibechtheit, nass	2	ISO 105x12
Schweißechtheit, alkalisch und sauer	3-4	ISO 105 E04
Für Fasergemische	3	
Lichtechtheit	3-4	ISO 105 B02
Nassschrumpfwerte nach einer Wäsche bei 40° C bzw. 30° C bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus. Diese Werte gelten nur für Bekleidung.		ISO 6330
Strickwaren/Strumpfwaren:	max. 8%	
Gewebe:	max. 3%	
Speichelechtheit	"ECHT" für Säuglings- und Kinder-bekleidung	LMBG B 82.10-1
Waschechtheit bei 60°C Wäsche	3-4	ISO 105 C06 C1M
Waschechtheit bei tierischen Fasern oder Gemischen daraus bei 30°C Wäsche	3-4	ISO 105 C06 A1S ohne Verwendung von Stahl-Kugeln

2.4.15. Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren

Auch Produkte, die in Einklang mit diesem Standard produziert wurden können Spuren von Rückständen enthalten (wie z.B. durch unvermeidbare Kontamination). *GOTS Waren* müssen den in der folgenden Tabelle gelisteten Grenzwerten entsprechen.

Parameter	Kriterien	Testmethode
Alkylphenol (ethoxylate) NP,OP,NPEO,OPEO Summenparameter	< 20 mg/kg	Für NP, OP: Extraktion, Derivatisierung, GC/MS oder HPLC/MS Für NPEO, OPEO: Extraktion in Methanol, Derivatisierung, HPLC/MS (Testumfang für NPEO und OPEO: 3-15 Mol)
Krebserregende Amine (Amin - abspaltende Azofarbstoffe, MAK-Gruppe III 1,2,3)	< 20 mg/kg	EN 14362-1 und -3 (HPLC/GCMS)
Anilin (MAK III, Kategorie 4)	< 100 mg/kg	
AOX	< 5 mg/kg	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Aktivkohle, AOX-Analyse basierend auf ISO 9562

Parameter	Kriterien	Testmethode
Dispersionsfarbstoffe (krebserregend oder allergieauslösend)	< 30 mg/kg	DIN 54231 (LC/MS)
Formaldehyd	< 16 mg/kg	Japanese Law 112 oder ISO 14184-1
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Dialdehyde bis zu C ₆)	< 20 mg/kg	Extraktion(nach ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)
pH-Wert		
ohne Hautkontakt	4,5 bis 9, 0	ISO 3071
Hautkontakt und Babykleidung	4,5 bis 7,5	
Chlorphenole (PCP, TeCP)	< 0,01 mg/kg	LFGB 82-02-08 (GC/MS)
o-Phenylphenole	< 1,0 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, GC/MS
Pestizide (Summenparameter)		
Naturfasern (außer Schurwolle), kbA/kbT	< 0,1 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.0034 (GC/MS) § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
Schurwolle kbT:	< 0,5 mg/kg	
Schwermetalle im Eluat	Werte in mg/kg bezogen auf das Textil	
Antimon (Sb)	< 0,2 mg/kg	Eluat nach DIN EN ISO 105-E04 ; ISO 17294-2 (ICP/MS)
Arsen (As)	< 0,2 mg/kg	
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	
Kupfer (Cu)	< 25 mg/kg	
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	
Selen (Se)	< 0,2 mg/kg	
Zinn	< 2,0 mg / kg	
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	
Schwermetalle im Aufschluss		
Cadmium (Cd)	< 45 mg/kg	EPA 3050 (ICP/MS)
Blei (Pb)	< 50 mg/kg	
Zinnorganische Verbindungen (individuell)		
TBT, TphT, DBT, DOT	< 0,05 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179
MBT	< 0,1 mg/kg	
Per- und Polyfluorierte Verbindungen (PFTs), einzeln:	nicht nachweisbar	
PFOA, PFOS	< 0,001 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, LC/MS
FTOH	< 0,01 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, GC/MS

Parameter	Kriterien	Testmethode
Phthalate (DINP, DMEP, DNOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP), Summenparameter	< 100 mg/kg	DIN EN 15777: 2009-12 (GC/MS)
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK): Chrysene, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthene, Benzo(j)fluoranthene, Benzo[k]fluoranthene, Benzo[a]pyrene, Benzo(e)pyrene, Dibenzo[a,h]anthracene, Naphthalin, Acenaphthylene, Acenaphthene, Fluorene, Phenanthrene, Anthracene, Fluoranthene, Pyrene, Indeno[1,2,3-cd]pyrene, Benzo[g,h,i]perylene		ISO 18287 oder ZEK 01.2-08 (GC/MS)
Summenparameter	< 10 mg/kg	
Einzelparameter	< 1 mg/kg	

2.4.16 Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasermaterialien sowie Zutaten und Accessoires

Zutaten und *Accessoires* (entsprechend der Anforderungen in Kapitel 2.4.9.), die für *GOTS-Waren* eingesetzt werden, müssen den folgenden Rückstandswerten entsprechen:

Parameter	Kriterien	Testmethode
Krebserregende Amine (Amin abspaltende Azofarb-stoffe, MAK- Gruppe III 1,2,3)	< 20 mg/kg	EN 14362-1 und -3 (HPLC/GCMS)
Dispersionsfarbstoffe (als allergen oder kanzerogen eingestuft)	< 30 mg/kg	DIN 54231 (LC/MS)
Formaldehyd		
ohne Hautkontakt	< 300 mg/kg	Japanese Law 112 oder basierend auf ISO 14184-1
Hautkontakt	< 75 mg/kg	
Babybekleidung	< 16 mg/kg	
Glyoxal oder andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Dialdehyde bis C ₆)		
ohne Hautkontakt	< 300 mg/kg	Extraktion (nach ISO 14184-1) ISO 17226-1 (HPLC))
Hautkontakt	< 75 mg/kg	
Babybekleidung	< 20 mg/kg	
pH-Wert		
ohne Hautkontakt	4,5 bis 9,0	ISO 3071
Hautkontakt	4,5 bis 7,5	
Babybekleidung	4,5 bis 7,5	
Chlorphenole (PCP, TeCP)	< 0,05 mg/kg	LFGB 82-02-08 (GC/MS)

Parameter	Kriterien	Testmethode
Pestizide, Summenparameter		
Alle Naturfasern (außer Schurwolle):	< 0,5 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS)
Schurwolle:	< 1,0 mg/kg	
Schwermetalle: im Eluat	Werte in mg/kg bezogen auf das <i>Accessoire</i> oder die <i>Zutat</i>	
Arsen (As)	< 0,2 mg/kg	Eluierung DIN EN ISO 105-E04 / ISO 17294-2 (ICP/MS)
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	
Kupfer (Cu)	< 50 mg/kg ¹⁾	
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	
Schwermetalle: aufgeschlossene Probe		
Cadmium (Cd)	< 45 mg/kg	EPA 3050 B (ICP/MS)
Blei (Pb)	< 50 mg/kg	
Nickellässigkeit	< 0,5 µg/cm ² /Woche	EN 12472, EN 1811
Zinnorganische Verbindungen (individuell)		
TBT, TphT, DBT, DOT	< 0,05 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179
MBT	< 0,1 mg/kg	
Phthalate (DINP, DMEP, DNOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP), Summenparameter	< 100 mg/kg	DIN EN 15777: 2009-12 (GC/MS)
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK): Chrysene, Benzo[a]anthracen, Benzo[b]fluoranthene, Benzo(j)fluoranthene, Benzo[k]fluoranthene, Benzo[a]pyrene, Benzo(e)pyrene, Dibenzo[a,h]anthracene, Naphthalin, Acenaphthylene, Acenaphthene, Fluorene, Phenanthrene, Anthracene, Fluoranthene, Pyrene, Indeno[1,2,3-cd]pyrene, Benzo[g,h,i]perylene		ISO 18287
Summenparameter	< 10 mg/kg	
Einzelparameter	< 1 mg/kg	

Weitere Parameter für spezifische Materialien	Kriterien	Testmethode
Polyesterfasern: Antimon (Sb)	< 20 mg/kg	Eluierung nach DIN EN ISO 105-E04 / ISO 17294-2 (ICP/MS)
Naturlatex-Schaum:		
Butadien	< 1.0 mg/kg	Gaschromatografie, Flammen-Ionisations Detektor (FTD) LFGB 82-02-08 (GC/MS) Kammer-Test, DIN ISO 16000-6 Kammer-Test; ZH 1/120-23 or BGI 505-23 für Luftbeprobung und -Analysen
Chlorphenole (inkl. Salze und Ester)	< 1.0 mg/kg	
Carbendisulfide	< 0.02 mg/m ³	
Nitrosamine	< 0.001 mg/m ³	

¹⁾ ist nicht anwendbar für abiotische Materialien (wie Metalle)

3. Soziale Mindestanforderungen

3.1. Geltungsbereich

Die folgenden Sozialkriterien gelten für alle Stufen von Textilverarbeitung, -konfektion und -handel, in denen *Mitarbeiter* beschäftigt werden. Sobald die für die Fasererzeugung zugrunde liegenden Standards zum ökologischen Landbau soziale Mindestanforderungen einführen, werden diese Sozialkriterien entsprechend auch für die Anbaustufe gelten.

Für eine korrekte Umsetzung und Bewertung der nachfolgenden Kriterien muss die Einhaltung der betreffenden Kernnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sichergestellt sein.

3.2. Die Beschäftigung ist freiwillig

Es gibt keine Zwangsarbeit oder Sklavenarbeit.

Mitarbeiter dürfen nicht gezwungen werden, eine "Kautions" oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber zu hinterlegen und können ihren Arbeitgeber nach einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen.

3.3. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Die *Mitarbeiter* haben ohne Ausnahme das Recht, Gewerkschaften nach eigener Wahl beizutreten oder solche zu gründen und kollektiv zu verhandeln.

Der Arbeitgeber nimmt eine offene Haltung gegenüber den Tätigkeiten von Gewerkschaften und ihren organisatorischen Tätigkeiten ein.

Arbeitnehmervertreter werden nicht diskriminiert und haben die Möglichkeit, ihre repräsentativen Funktionen am Arbeitsplatz wahrzunehmen.

Wo das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen vom Gesetz eingeschränkt ist, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung analoger Strukturen zur unabhängigen und freien Vereinigung und zu kollektiven Verhandlungen und behindert diese nicht.

3.4. Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen

Eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung ist zur Verfügung zu stellen, wobei der aktuelle Stand der Technik und Kenntnisse aller spezifischen Gefahren zu berücksichtigen sind. Geeignete persönliche Schutzausrüstung muss den *Arbeitern* zur Verfügung gestellt werden; und es muss sichergestellt sein, dass diese wenn nötig auch verwendet wird. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und gesundheitliche Beeinträchtigungen zu verhindern, die sich aufgrund der Arbeit ergeben, mit dieser verbunden sind oder in deren Verlauf auftreten, indem die der Arbeitsumgebung inhärenten Gefahrenquellen soweit vertretbar minimiert werden.

Für alle verwendeten chemischen *Substanzen* und *Zubereitungen* müssen die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter (SDB) aufbewahrt werden und es muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen für die Lagerung und den Umgang mit diesen Chemikalien erfüllt sind.

Die *Mitarbeiter* müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsunterweisungen erhalten, einschließlich Feuerschutz- und Räumungsübungen. Diese Unterweisungen sind für neue *Mitarbeiter* oder *Mitarbeiter*, denen neue Aufgaben zugeteilt werden, zu wiederholen.

Zugang zu sauberen Toilettenanlagen und Trinkwasser und gegebenenfalls zu Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Möglichkeiten zur Aufbewahrung von Nahrungsmitteln muss gewährt werden. Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der *Mitarbeiter* erfüllen.

Die für die Einhaltung des Kodex verantwortliche Firma muss einen leitenden Angestellten als Beauftragten für Gesundheits- und Sicherheitsfragen benennen.

3.5. *Es wird keine Kinderarbeit verrichtet*

Es dürfen keine Kinder neu eingestellt werden.

Die Firmen, bei denen bereits Kinderarbeit verrichtet wurde, müssen Richtlinien und Programme entwickeln (oder daran teilnehmen), die die Entwicklung der betroffenen Kinder fördern und die dafür sorgen, dass jedes Kind, das Kinderarbeit verrichtet hat, die Möglichkeit erhält, eine angemessene Ausbildung zu beginnen und diese mindestens so lange durchzuführen, bis es erwachsen ist;

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht nachts oder unter gefährlichen Bedingungen arbeiten.

Diese Richtlinien und Maßnahmen, einschließlich der Auslegung der Begriffe "Kind" und "Kinderarbeit" müssen den Bestimmungen der ILO-Normen C138 und C182 entsprechen.

3.6. *Existenzsichernde Löhne*

Löhne und Gehälter, die für eine normale Arbeitswoche gezahlt werden, erfüllen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind. Auf jeden Fall sollen die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung enthalten.

Alle *Mitarbeiter* müssen, bevor sie eine Anstellung annehmen, schriftliche verständliche Informationen über ihre Anstellungsbedingungen einschließlich der Löhne erhalten. Bei jeder Bezahlung müssen Einzelheiten ihrer Löhne für den betreffenden Abrechnungszeitraum (Lohnbescheinigung) übermittelt werden.

Abzüge vom Lohn als Disziplinarmaßnahme sind nicht erlaubt. Lohnabzüge, die durch die nationale Gesetzgebung nicht vorgesehen sind, sind ohne die ausdrückliche Erlaubnis des betroffenen *Mitarbeiters* nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen dokumentiert sein.

3.7. *Keine überlangen Arbeitszeiten*

Die Arbeitszeit entspricht den nationalen Gesetzen oder den Industrie-Tarifen, je nachdem, welche Regelung einen größeren Schutz bietet.

In keinem Fall dürfen die *Mitarbeiter* regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten und müssen im Durchschnitt mindestens einen freien Tag pro Woche erhalten. Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Überstunden dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und sind stets mit einem Lohnaufschlag zu kompensieren.

3.8. *Es erfolgt keine Diskriminierung*

Es erfolgt keine Form von Diskriminierung z.B. bezüglich Einstellung, Entlohnung, Zugang zu Fortbildung, Beförderung, Entlassung oder Ruhestand auf der Grundlage von Rasse, Kaste, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft oder politischer Ausrichtung.

3.9. *Es wird eine reguläre Anstellung angeboten*

In jeder möglichen Hinsicht muss Arbeit auf der Grundlage von anerkannten Arbeitsverhältnissen durchgeführt werden, wie sie sich durch nationale Gesetze und die Praxis bewährt haben.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht umgangen werden durch einseitige, nur die Beschäftigten bindende Verträge, Verträge mit Lohnauftragnehmern, Heimarbeitsvereinbarungen oder durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder eine reguläre

Beschäftigung abzielen. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch übermäßige Verwendung von Zeitverträgen umgangen werden.

3.10. Grobe oder inhumane Behandlung ist nicht erlaubt

Körperliche Misshandlung oder Disziplinierung, die Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle oder andere Belästigungen und Beschimpfungen oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.

3.11. Sozialverantwortliches Management

Die Unternehmen müssen über eine Erklärung zum sozial verantwortlichen Handeln verfügen, um sicherzustellen, dass die Sozialkriterien eingehalten werden können. Sie sind dazu verpflichtet, Umsetzung und Überwachung der Sozialkriterien zu unterstützen durch:

- die Ernennung eines Verantwortlichen für den Bereich der unternehmerischen Sozialverantwortung
- die Überwachung der Einhaltung der Sozialkriterien und die Durchführung erforderlicher Verbesserungen an den jeweiligen Betriebs- Standorten
- die Unterrichtung seiner Arbeitnehmer über den Inhalt der Sozialkriterien in der/den jeweiligen gebräuchlichen Landessprache(n)
- lückenlose Aufzeichnungen von Namen, Alter, Arbeitszeiten und Löhnen für jeden Arbeitnehmer
- die Genehmigung zur Ernennung eines Arbeitnehmervertreters für Sozialfragen durch die Belegschaft, der eine Rückmeldung über Umsetzung und Einhaltung der Sozialkriterien an das Management geben kann
- Erfassen und Untersuchen von Beschwerden seitens der Beschäftigten oder Dritter in Zusammenhang mit der Einhaltung der Sozialkriterien sowie Aufzeichnen aller zu treffenden erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen, die sich aus diesen Beschwerden ergeben
- den Verzicht auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegen Arbeitnehmer, die Informationen bezüglich der Einhaltung der Sozialkriterien liefern

4. Qualitätssicherungssystem

4.1. Auditierung von Verarbeitungs-, Konfektions- und Handelsstufen

Verarbeitungsbetriebe, Hersteller und Händler von GOTS Waren müssen am GOTS-Zertifizierungsverfahren teilnehmen, das auf einem jährlichen Inspektionszyklus beruht (einschließlich möglicher unangekündigter Inspektionen, die sich nach der Risikobewertung der Betriebsstätten richten). Sie müssen ein gültiges Betriebszertifikat vorweisen, aus dem die zertifizierten Produkte/Produktgruppen sowie die Verarbeitungs-, Herstellungsschritte bzw. Handelstätigkeit hervorgehen.

Bei Händlern, die keine Lohnaufträge über Verarbeitungs- oder Herstellungstätigkeiten vergeben, kann sich der verantwortliche *Zugelassene Zertifizierer* für Fern-Inspektionen anstelle der Vor-Ort-Inspektionen entscheiden. Vor-Ort-Inspektionen müssen jedoch zumindest im ersten Jahr sowie in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden. Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit GOTS Waren und Einzelhändler, die ausschließlich direkt an den Endverbraucher verkaufen, sind von dieser Pflicht zur Zertifizierung ausgenommen, insofern die GOTS Waren nicht umgepackt oder um-etikettiert werden. Händler mit einem Jahresumsatz von unter 5.000 € mit GOTS Waren müssen sich jedoch durch einen *zugelassenen Zertifizierer* registrieren lassen und diesen umgehend in Kenntnis setzen, wenn ihr jährlicher Umsatz 5.000 € übersteigt.

Der verantwortliche *Zugelassene Zertifizierer* kann Ausnahmen von der jährlichen Betriebsinspektion für kleinere *Lohnverarbeiter* mit geringem Risikopotential hinsichtlich der ökologischen und der sozialen Kriterien beschließen. Vor-Ort-Inspektionen müssen bei solchen *Lohnverarbeitern* jedoch zumindest im ersten Jahr sowie in jedem dritten Jahr einer bestehenden Zertifizierung durchgeführt werden.

Der Betrieb, unter dessen Namen oder mit dessen Marke die gelabelten GOTS Waren an den Verbraucher verkauft werden, muss dafür Sorge tragen, dass die Produkte entsprechend diesem Standard, dem *Lizenzierungs- und Labelling Leitfadens* und anderen Bestimmungen, die von der IWG herausgegeben wurden, hergestellt worden sind.

Zertifizierer müssen von der IWG für die einzelnen Geltungsbereiche, in denen sie ihre Zertifizierungsdienstleistung anbieten möchte, zugelassen sein:

1. Zertifizierung von mechanischen Textilverarbeitungs- und Konfektionsbetrieben sowie ihrer Produkte
2. Zertifizierung von Nassveredlern und Ausrüstern sowie ihrer Produkte
3. Zertifizierung von Handelsunternehmen und ihrer Produkte

Voraussetzung für die Zulassung durch die IWG ist eine Akkreditierung des Zertifizierers auf Basis des Dokuments "Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierer" (Akkreditierungsdokument), entweder durch den Kooperationspartner der IWG für diesen Prozess, die IOAS, oder durch eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle.

4.2. Rückstandsanalysen und Prüfung der technischen Qualitätsparameter

Die *zertifizierten Betriebe* müssen Rückstandstests gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 2.4.14. (Technische Qualitätsparameter) sowie 2.4.15. und 2.4.16. (Grenzwerte für GOTS Waren bzw. für ergänzende Fasermaterialien, Zutaten und Accessoires) zu gewährleisten. Alle GOTS Waren, die Bestandteile dieser Artikel sowie die verwendeten *Zusatzstoffe* sind in diese Risikobewertung einzubeziehen und folglich potentiell prüfrelevant. Testfrequenz und Anzahl der Proben sollen von der Risikobewertung abhängig gemacht werden.

Proben für Rückstandskontrollen können auch vom Betriebsinspektor während des für die Zertifizierung erforderlichen Inspektionsbesuchs gezogen werden, entweder als ergänzende Rückstellprobe zum Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontaminierung oder eines Verstoßes. Zusätzliche Warenproben können jeder Zeit ohne Vorankündigung aus der Zulieferkette gezogen werden.

Prüflabore, die nach ISO/IEC 17025 akkreditiert sind und die entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet der Rückstandsanalyse für Textilien beziehungsweise für chemische *Zusatzstoffe* vorweisen können, sind für die Durchführung derjenigen Rückstandstests zugelassen, die in Ihrer Akkreditierung enthalten sind.

Anhang

A) *Besondere Anforderungen für textile Hygieneartikel*

Dieses Kapitel führt solche Kriterien für Hygieneartikel auf, die entweder von den allgemeinen Kriterien abweichen oder zusätzlich bestehen. In Bereichen, für die in diesem Kapitel keine abweichenden Kriterien festgelegt sind, gelten die jeweils anwendbaren allgemeinen GOTS Kriterien.

Wichtiger Hinweis: Jedes Unternehmen das Hygieneartikel vertreibt, muss die besonderen gesetzlichen (Hygiene-)Anforderungen, die für seine Produkte in dem Land/der Region gelten, in dem/der sie vermarktet werden, kennen und einhalten. Es kann sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Hygieneartikel den von GOTS vorgegeben Umweltkriterien entgegenstehen. Folglich können diese Produkte nicht nach GOTS zertifiziert und ausgelobt werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.

A1) *Umfang*

Im Rahmen dieses Standards werden textile Hygieneartikel wie folgt zusammengefasst:

Gruppe I: *Hautoberflächen-Artikel* wie Wattebäusche, Damenbinden, Verbände, Windelprodukte, Gazeverbände, Verbandsmaterialien, Wund- und Heftpflaster, Mullbinden

Gruppe II: *Körper-invasive Artikel* wie Tampons und Zahnseide und medizinisch-invasive Artikel wie Operationstupfer und Mulltupfer

A2) *Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe*

Vliese und saugfähige Materialien müssen zu 100% aus zertifizierten Bio-Fasern bestehen. Kunstfaseranteile sind nicht erlaubt für Gruppe II Artikel, es sei denn deren Verwendung ist zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen notwendig und übersteigt nicht 5% des Fasermaterials (wenn als "kbA/kbT" ausgelobt) bzw. 30% (wenn als "hergestellt aus x% kbA/kbT Fasern" ausgelobt).

Alle Fasern müssen vollständig chlorfrei verarbeitet sein (TCF).

A2.1) *Superabsorber Polymere (SAPs)*

SAPs müssen aus GVO-freien nachwachsenden Rohstoffen (Typ ADM) hergestellt sein.

SAPs dürfen bis zu maximal 5% des Gewichtsanteils wasserlösliche Extrakte enthalten.

A2.2) *Trennfilme*

Außer für Wundkontaktschichten, müssen Trennfilme aus biologisch abbaubaren Polymeren bestehen. Alle verwendeten Rohmaterialien müssen GVO-frei sein.

A3) *Besondere Anforderungen für Zusatzstoffe*

A3.1) *Schlichtemittel*

Für Gruppe II Artikel dürfen keine Schlichtemittel verwendet werden.

A3.2) *Farbstoffe*

Die Verwendung von Farbstoffen ist nur zulässig, wenn ihr Einsatz notwendig ist, um gesetzlich bindende Verpflichtungen zu erfüllen. Darüber hinaus können *Zugelassene Zertifizierer* weitere Ausnahmen genehmigen, wenn eindeutige funktionelle Gründe dafür bestehen (z.B. zur Identifizierung der Ausrichtung von Wundverbänden).

A3.3) Optische Aufheller

Optische Aufheller dürfen nicht verwendet werden.

A3.4) Duft- und Schmierstoffe

Alle Duft- und Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den GOTS-Anforderungen für *Zusatzstoffe* – auch die Kriterien des COSMOS-Standards (Bio- und Naturkosmetik Standard) erfüllen.

B) Definitionen

In Zusammenhang mit diesem Standard werden folgende Begriffe definiert:

Begriff	Festgelegte Definition für GOTS
<i>Accessoires und Zutaten</i>	Einzelteile, die <i>GOTS Waren</i> aus funktionellen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die meisten gebräuchlichen Accessoires und Zutaten sind in Kapitel 2.4.9. aufgelistet. Die Herstellung dieser Accessoires und Zutaten ist nicht unmittelbar Teil des auf Betriebsinspektionen beruhenden GOTS Zertifizierungssystems. Die GOTS Kriterien, die auf Accessoires anwendbar sind, werden in Kapitel 2.4.9. und 2.4.16. definiert.
<i>Zugelassener Zertifizierer</i>	Zertifizierungsinstitut, welches von der IWG anerkannt ist, um weltweit Kontrollen und Zertifizierungen gemäß GOTS durchzuführen. Eine aktuelle Liste der <i>zugelassenen Zertifizierer</i> befindet sich unter http://www.global-standard.org/certification/approved-certification-bodies.html .
<i>Zertifizierter Betrieb</i>	Verarbeiter, Hersteller, Händler oder Einzelhändler von <i>GOTS Waren</i> , der von einem <i>Zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurde.
<i>Hormonell wirksame Substanzen</i>	Eine exogen wirkende Substanz oder Zubereitung, die die Funktion(en) des Hormonsystems verändert und folglich eine Gesundheitsbeeinträchtigung eines intakten Organismus', oder seiner Nachkommen hervorruft.
<i>GOTS Waren</i>	Textilerzeugnisse (Fertigware oder Zwischenprodukte), die nach GOTS von einem <i>zertifizierten Betrieb</i> gefertigt und durch einen <i>zugelassenen Zertifizierer</i> zertifiziert wurden.
<i>Schwermetallfrei</i>	Ein <i>Zusatzstoff</i> gilt als schwermetallfrei, wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbstoffe festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt: Antimon: 50ppm, Arsen: 50ppm, Barium: 100ppm, Cadmium: 20ppm, Kobalt: 500ppm, Kupfer: 250ppm, Chrom: 100ppm, Eisen: 2500ppm, Blei: 100ppm, Mangan: 1000ppm, Nickel: 200ppm, Quecksilber: 4ppm, Selen: 20ppm, Silber: 100ppm, Zink: 1500ppm, Zinn: 250ppm
<i>In Umstellung</i>	Produkt, das aus einem Betrieb oder Betriebsteil stammt, welcher seit mindestens 12 Monaten kontrolliert ökologischen Landbau / kontrolliert ökologische Tierhaltung betreibt und dessen Herstellung in dieser Zeit der Überwachung einer Zertifizierungsstelle unterlag.
<i>Zusatzstoffe</i>	<i>Substanzen</i> oder <i>Zubereitungen</i> , die direkt als textiles Hilfsmittel, Farbstoffe oder Pigment eingesetzt/appliziert werden.
<i>Invasive Artikel</i>	Medizinisch-invasive Artikel – Objekte, die in den Körper durch die Haut penetrieren, mittels oder im Rahmen eines chirurgischen Eingriffes. Körper-invasive Artikel – Objekte, die durch eine natürliche oder künstliche Öffnung ganz oder zum Teil in der Körper eingeführt werden
<i>Hersteller</i>	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von <i>GOTS Waren</i> (Konfektionsbetrieb oder ein so genannter GSN Betrieb: Gradieren, Zuschnitt, Nähen bis hin zur Etikettierung und Verpackung).

Begriff	Festgelegte Definition für GOTS
<i>Natürliche Rohstoffe</i>	Ein <i>natürlicher Rohstoff</i> ist ein Produkt oder Material, das von Pflanzen, Tieren oder aus dem Boden stammt. Mineralien und Metalle, die daraus gewonnen werden können, gehören auch zu dieser Kategorie. Natürliche Rohstoffe beinhalten biotische Materialien (Materialien die von lebenden Organismen stammen, wie (kbA/kbT) Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Samen- und Pflanzenöle etc.).
<i>Permanentes AOX</i>	AOX ist permanent, wenn das Halogen permanent an das Molekül gebunden ist (z.B. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und während des Anwendungsprozesses nicht hydrolysiert oder freigesetzt werden kann.
<i>Zubereitung</i>	Gemisch oder Lösung bestehend aus mindestens zwei <i>Substanzen</i>
<i>Pre-consumer Abfallstoff</i>	Materialien, die aus dem Abfallstrom während des Fertigungsprozesses abgeleitet wurden. Ausgeschlossen hiervor ist die Wiedernutzbarmachung von Materialien durch Aufbereitung, Neumahlung oder das Schreddern in einem gesonderten Prozess, wenn auch die Wiederverwertung im selben Prozess (in dem das Produkt angefallen ist) möglich wäre.
<i>Post-consumer Abfallstoff</i>	Materialien, die in Haushalten oder bei kommerziellen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen in ihrer Rolle als End-Verbraucher eines Produktes anfallen, wenn das Produkt seinen beabsichtigten Zweck nicht mehr erfüllen kann. Dies beinhaltet auch Wertstoffe, die aus der Handelskette zurückgebracht werden.
<i>Verarbeiter</i>	Unternehmen innerhalb der textilen Wertschöpfungskette von <i>GOTS Waren</i> von der Faseraufbereitung bis zur Veredelung.
<i>Lohnverarbeiter</i>	Unternehmen in der Lieferkette von <i>GOTS-Waren</i> , die Arbeitsschritte (in den Bereichen Verarbeitung und Herstellung/Konfektion) für einen <i>zertifizierten Betrieb</i> im Lohnauftrag ausführen, ohne Eigentümer der <i>GOTS-Waren</i> zu werden und ohne eine eigene (unabhängige) <i>GOTS-Zertifizierung</i> zu beauftragen.
<i>Substanzen</i>	Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie in der Natur vorkommen oder von der Industrie erzeugt werden.
<i>Sportbekleidung</i>	<i>Sportbekleidung</i> schließt sämtliche Kleidungsstücke mit ein, die als technische Bekleidung oder Funktionstextilien bezeichnet werden oder die hohe Anforderungen an Dehnbarkeit, Sonnenschutz, Atmungsaktivität, Feuchtigkeitsausgleich, Insektenschutz, oder Knitterschutz stellen. <i>Sportbekleidung</i> eignet sich für Aktivitäten wie z.B. Gehen, Wandern, Laufen, Gymnastik, Tanz und athletische Sportarten. Freizeitbekleidung oder Casual Wear fallen nicht unter den Begriff <i>Sportbekleidung</i> .
<i>Hautoberflächen-Artikel</i>	Artikel, die nicht in den Körper gelangen, weder durch eine Körperöffnung noch unter die Haut (sondern auf der Hautoberfläche) angewendet werden
<i>Händler</i>	Unternehmen, das mit <i>GOTS Waren</i> handelt (= einkauft und verkauft und somit (vorübergehend) Eigentümer wird) und zwar innerhalb der Wertschöpfungskette zwischen dem Faserhersteller und dem Inverkehrbringer des Endproduktes, unabhängig davon, ob es die Waren physisch erhält oder nicht (z.B. ein Importeur, Exporteur, Großhändler). Agenten, die nicht Eigentümer der Waren werden und Einzelhändler, die ausschließlich an den Verbraucher verkaufen, fallen nicht unter den Begriff <i>Händler</i> .
<i>Mitarbeiter</i>	Jede Person, die Arbeit verrichtet und die weder dem höheren Management angehört, noch Eigentümer ist.

C) Liste der Abkürzungen

Organisationen / Standards:

EC	Europäische Kommission
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
ETAD	Ecological and Toxicological Association of Dyes and Organic Pigments Manufacturers
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
GOTS	Global Organic Textile Standard
IFOAM	International Federation of Organic Agriculture Movements
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (International Labour Organization)
IOAS	International Organic Accreditation Service
ISO	International Organization for Standardization
IUNC	International Union for Conservation of Nature
IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft e.V.
IWG	Internationale GOTS Arbeitsgruppe (Mitglieder: IVN, JOCA, OTA, SA)
JOCA	Japan Organic Cotton Association
OTA	Organic Trade Association
OECD	Organisation of Economic Cooperation and Development
REACH	EEC Regulation regarding Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
SA	Soil Association
TEGEWA	Verband der Textilhilfsmittel-, Lederhilfsmittel-, Gerbstoff- und Waschrrohstoff-Industrie
USDA	Landwirtschaftsministerium der USA (United States Department of Agriculture)

Andere:

EC ₅₀	Wirkkonzentration (50%)
IC ₅₀	Hemmungskonzentration (50% Hemmung)
LC ₅₀	Letale Konzentration (50% Mortalität)
α-MES	α -Methylestersulfonat (C16/18)
AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen und Substanzen, die deren Bildung verursachen können.
APEO	Alkylphenoethoxylat
BBP	Benzylbutylphthalat
BSD	Biochlogischer Sauerstoffbedarf
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
DBP	DibutylPhthalate
DBT	Dibutylzinn
DIBP	Diisobutylphthalate
DIDP	Diisodecyl phthalate
DINP	Diisononyl phthalate
DMEP	Bis(2-methoxyethyl) phthalate
DNOP	Di-N-Octylphthalate
DTDMAC	Ditallowdimethylammoniumchloride
DSDMAC	Distearyldimethylammoniumchloride

DHTDMAC	Dihydrogenated tallow dimethylammonium chloride
DEHP	Diethylhexylphthalat
DTPA	Diethylentriaminpentaacetat
EDTA	Ethylendiamintetraacetat
FTOH	Fluorotelomer-Alkohol
GVO	Genetisch veränderte Organismen
kbA	kontrolliert biologischer Anbau
kbT	kontrolliert biologische Tierhaltung
HMBT	2-Hydrazono-2,3-Dihydro-3-Methylbenzothiazol-Hydrochlorid
MAK	Maximale Arbeitsplatz Konzentration (einer Substanz)
MBT	Monobutylzinn
NP	Nonylphenol
NPEO	Nonylphenoethoxylate
NTA	Nitrilotriessigsäure
OP	Oktylphenol
OPEO	Oktylphenoethoxylate
LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
PAK	Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
PFCA	Perfluorierte Carboxylsäure
PFOA	Perfluoroktansäure
PFOS	Perfluoroktansulfonat
PFSA	Perfluorsulfonsäure
PVC	Polyvinylchlorid
TBT	Tributylzinn
TeCP	Tetrachlorphenol
TCP	Tetrachlorphenol
TOC	Gesamter Organischer Kohlenstoff
TPhT	Triphenylzinn

Verfügbarkeit von Dokumenten:

Dieser Standard, die Referenzdokumente und sonstige relevante öffentliche Informationen der GOTS Internationalen Arbeitsgruppe werden auf der folgenden Website vorgestellt und zum Download bereitgehalten: www.global-standard.org